

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Corona-Tests an niedersächsischen Hochschulen: Welche Möglichkeiten zum Test bieten die Hochschulen den Studierenden an?

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 22.10.2021 - Drs. 18/10114
an die Staatskanzlei übersandt am 25.10.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 10.11.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Wintersemester 2021/2022 an den niedersächsischen Universitäten startete diesen Monat. An den Hochschulen hat der Lehrbetrieb bereits begonnen. Viele Hochschulen kehren dabei zum Präsenzbetrieb zurück und haben basierend auf der seit 08.10.2021 gültigen Corona-Verordnung die 3G-Regel eingeführt. Wer die Hochschulgebäude betreten möchte, muss also nachweisen, gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 vollständig geimpft, negativ darauf getestet oder davon genesen zu sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land hat den Hochschulen unter Wahrung ihrer Hochschulautonomie seit Beginn der Pandemie umfangreiche Entscheidungsspielräume eingeräumt, um der fach- und standortbezogenen sehr unterschiedlichen Situation gerecht werden zu können. An dieser Vorgehensweise wird aufgrund der positiven Erfahrungen in der Pandemie festgehalten. An den Hochschulen sind daher auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung passgenaue Regelungen getroffen worden.

Den Hochschulen ist es in der Pandemie gelungen, in sehr kurzer Zeit ihr Programm für die Online-Lehre umzugestalten. In dieser Ausnahmesituation haben sie dafür gesorgt, dass der Lehrbetrieb für konzipierte Präsenzstudiengänge fortgesetzt werden konnte. Lehrveranstaltungen mit einem hohen praktischen Anteil, also insbesondere Praktika, Übungen oder auch Exkursionen und Praxisphasen waren und sind jedoch häufig kaum bis gar nicht digitalisierbar. Es gibt auch Studienbereiche, in denen eine Digitalisierung z. B. aus didaktischer Sicht kaum sinnvoll ist. Aber auch dafür haben die Hochschulen bestmögliche Alternativlösungen gefunden.

Die Hochschulen waren mit dem überwiegend digitalen Lehrbetrieb und ausnahmsweisem Präsenzbetrieb in der Lage, den Studierenden weitgehend vollwertige Semester und damit die Nutzung der verfassungsrechtlich gebotenen Lebens- und Bildungschancen verantwortungsvoll auf Basis der entwickelten Hygienekonzepte zu ermöglichen. Dem verantwortungsvollen Umgang und großen Engagement der Hochschulen und der Studierenden ist es zu verdanken, dass der Studienbetrieb trotz pandemiebedingter Einschränkungen weitgehend erfolgreich aufrechterhalten werden konnte. Individuelle Nachteile konnten durch verschiedene Maßnahmen weitgehend ausgeglichen werden.

Mit Blick auf die zunächst sinkenden Inzidenzwerte und den Impffortschritt haben alle Akteure daran gearbeitet, dass die Hochschulen im Wintersemester 2021/22 wieder mehr Präsenz ermöglichen können. Natürlich ist es aber auch sinnvoll, positive Impulse aus der Corona-Krise und die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Darüber fand und findet weiterhin in den regelmäßigen Besprechungen der Hochschulleitungen mit der Hausleitung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ein ständiger Austausch statt. Trotz inzwischen wieder deutlich steigender Inzidenzwerte sind alle Akteure

zuversichtlich, dass das Wintersemester 2021/22 ein Semester mit deutlich mehr Präsenz in Veranstaltungen und auf dem Campus sein wird.

In Bezug auf Studium und Lehre geht es insofern darum, das Beste aus zwei Welten zu kombinieren, und dazu die Perspektiven der Lehrenden und der Lernenden zu verknüpfen. Die Herausforderung liegt in der konstruktiven Verbindung aus asynchronen und synchronen Lernsituationen, der Realisierung von Flipped Class-room-Konzepten, dem Angebot von Lerninhalten großer Vorlesungen als Video sowie der Nutzung von Diskussionsräumen und Gruppenerarbeitungen in Präsenz. Dafür wird die in den Hochschulen begonnene Erweiterung der technischen Ausrüstung für Online-Live-Vorlesungen fortgesetzt werden müssen. Die Hochschulen brauchen weiterhin als Kern das gemeinsame Lernen in Präsenz, aber die inzwischen erprobten digitalen Formate zu dessen Bereicherung müssen weiter didaktisch und technisch professionalisiert werden.

Ob Veranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden können, wird auch weiterhin von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit sorgsam und verantwortungsvoll geprüft, denn Hochschulen waren und sind Orte des Diskurses und der Begegnung. Der direkte Austausch zwischen Forschenden und Lernenden ist und bleibt die Grundlage für die Arbeit der Hochschulen. Dieses Leitbild prägt auch die Gestaltung des Hochschulstudiums während der COVID-19-Pandemie. Maßgebliche Parameter für eine reibungslose Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen werden, darauf hat die Landesregierung mehrfach hingewiesen, die weitere Entwicklung der Pandemie, der Anteil der Geimpften und Genesenen unter den Studierenden und in der Bevölkerung sein in Verbindung mit den jeweils aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Oberstes Gebot muss neben der Förderung des Studienerfolges weiterhin der Schutz der Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen sein. Daran sind alle Maßnahmen zu orientieren. Die Hochschulen beachten dabei die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

Die nachstehenden Ausführungen können dabei nur den derzeitigen Stand darstellen - Veränderungen sind aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das zukünftige Infektionsgeschehen (im Land bzw. in der jeweiligen Region) sowie Änderung der bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften sowie Berücksichtigung der hochschuleigenen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen.

1. Mit welchen Maßnahmen sorgen die niedersächsischen Hochschulen für die Einhaltung der 3G-Regel (bitte aufschlüsseln nach Hochschule, Maßnahme und deren Einführungsdatum)?

Das Land Niedersachsen regelt die Schutzmaßnahmen zur weiteren Eindämmung der Coronavirus-Pandemie in der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Maßnahmen der Landesregierung betreffen auch die Hochschulen. Außer den Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind die Regeln der jeweiligen Hochschule im Rahmen der jeweiligen Hygienekonzepte, z. B. das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung oder Abstandsregelungen, zu beachten.

An allen niedersächsischen Hochschulen gilt für den Zugang zu Präsenzveranstaltungen ab dem Wintersemester 2021/22 die sogenannte 3G-Regel. Die Einhaltung der 3G-Regel wird an den niedersächsischen Hochschulen wie folgt kontrolliert:

TU Braunschweig: Die TU Braunschweig kontrolliert die Einhaltung der 3G-Regeln in Lehrveranstaltungen flächendeckend mithilfe der Webanwendung „Intake“. Die Erstregistrierung eines QR-Codes erfolgt zentral durch Mitarbeitende, die Kontrolle der Gültigkeit der QR-Codes in der einzelnen Lehrveranstaltung durch die Lehrenden. Die Verkehrsflächen in den Gebäuden werden durch mobile Teams eines beauftragten und in die Anwendung von „Intake“ eingewiesenen Sicherheitsdienstes kontrolliert.

TU Clausthal: Eine 3G-Kontrolle wird systematisch durchgeführt. Geplant ist der freiwillige Einsatz von Armbändern und Aufklebern auf der TUCard. Dadurch kann die Dauer der Einlasskontrolle verkürzt werden.

Universität Hannover: Der Nachweis erfolgt vor konkret festgelegten Gebäude- oder Campuseingängen (14 Eingänge) oder in Lehrräumen über Sichtererkennung der Einlassbänder oder das Vorzeigen eines gültigen Zertifikats, möglichst via Cov-Pass-App oder Corona-Warn-App oder den Beleg eines negativen Tests. Diese Zugangskontrollen werden von externen Sicherheitskräften (Gebäudeeingänge) sowie Lehrenden und von diesen beauftragten Personen (Lehrräume in Gebäuden, bei denen keine Gebäude- oder Campuskontrolle erfolgte) wahrgenommen. Es wurden farbige Einlassbänder zur Verfügung gestellt (freiwillige Verwendung), um den Studienbetrieb praktikabel zu machen und die Kontrolle zu erleichtern. Diese Lösung der Sichtererkennung ist u. a. in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus Studierendengruppierungen entstanden.

Medizinische Hochschule Hannover:

Medizinstudium, Bologna-Studiengänge: Die nicht geimpften und nicht genesenen Studierenden müssen einen tagesaktuellen Test vorlegen (Kontrolle durch Modul-/Kursverantwortliche).

Zahnmedizin: Die nicht geimpften und nicht genesenen Studierenden müssen arbeitstäglich einen offiziellen, negativen Test vorlegen (Kontrolle durch Kursverantwortliche).

HBRS: Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der PhD-Programme haben zu Beginn des Semesters den Impfstatus der Promovierenden erfasst.

Universität Oldenburg: An zwei zentralen Stellen auf dem Campus (3G-Anmeldestellen) erfolgt eine aktive Nachweiskontrolle. An diesen Stellen können sich Studierende durch Vorlage eines Impfnachweises, eines Genesenennachweises oder eines Nachweises über eine negative Testung für die Teilnahme an 3G-zugangsbeschränkten Veranstaltungen (bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) anmelden. Dies erfolgt digital. Vor den Veranstaltungsräumen erfolgt darüber hinaus eine systematische Kontrolle durch Sicherheitspersonal und Universitätsbeschäftigte in digitaler Form.

Universität Osnabrück: Die Kontrolle wird systematisch durch Wachpersonal, Hausmeister und Lehrende durchgeführt.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig: Die Zugangskontrolle erfolgt durch elektronische Kartenfreischaltung. Bei größeren Veranstaltungen und/oder bei signifikanter Beteiligung von Hochschulexternen soll mit Einlassbändchen der Zugang erleichtert werden.

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover: Die Zugangskontrolle erfolgt durch einen externen Wachdienst. Es sind Nachweissiegel auf Studierendenausweisen geplant.

Universität Vechta: Für die Zugangskontrolle gibt es zentrale Anlaufstellen, bei denen der 3G-Status erfasst werden kann. Ob dieser erfüllt ist, wird für das laufende Semester (ohne Angabe ob geimpft, genesen oder getestet - letztgenanntes muss nach Ablauf und gegebenenfalls auch bei Genesenen erneut erfasst werden) in der Online-Plattform „Stud.IP“ vermerkt. Unter anderem Lehrende, welche den Status bei den Veranstaltungen kontrollieren, haben somit keine direkten Informationen über den konkreten Grund. Unterstützend gibt es systematische Prüfungen durch den Wachdienst in den Gebäuden und auf dem Campus. In den Auftakttagen kamen Einlassbändchen zum Einsatz.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel: Zugangskontrollen werden vor den Veranstaltungsräumen durch von der Hochschule hierzu beauftragte Personen durchgeführt. An der Hochschule können sich nachweislich geimpfte und genesene Studierende einen speziellen, abziehsicheren Aufkleber auf dem Studierendenausweis anbringen lassen, der bei der Einlasskontrolle vorgezeigt wird. Gleiches gilt für das Lehrpersonal. Die Rückmeldungen zu dieser Vorgehensweise sind durchweg positiv. Zwei Fakultäten verwenden außerdem Einlassbändchen für geimpfte und genesene Studierende, wenn diese keinen Aufkleber möchten.

Hochschule Hannover: Kontrolliert wird an zentralen Zugängen zu den Hochschulgebäuden (durch einen Wachdienst) bzw. alternativ vor den Lehrveranstaltungen (durch die Lehrenden). An der Hochschule Hannover können die Studierenden durch das freiwillige Tragen von sogenannten Einlassbändchen das Zugangsverfahren erleichtern. Diese Möglichkeit wird von den Studierenden überwiegend positiv angenommen.

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen: Studierende (2G) können sich freiwillig per Studierendenausweis (Chipkarte) registrieren lassen (bisher 2 000 Registrierungen). Alternativ kann der jeweilige Nachweis auch vor Ort gezeigt werden (gilt auch für Getestete). Die Kontrolle erfolgt durch die Fakultäten oder mit Unterstützung durch einen externen Dienstleister.

Hochschule Emden/Leer: An den zentralen Zugängen zum Campus in Emden sowie zum Maritimen Campus in Leer findet eine Vollkontrolle statt. Hier ist neben dem entsprechenden 3G-Nachweis ein offizielles Ausweisdokument mitzuführen.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth: Über einen Sicherheitsdienst (kontrolliert 3G-Status und personenzugehörige Ausweisdokumente) finden Zugangskontrollen - vorrangig gegenüber den Studierenden - statt. Aktive Zugangskontrollen erfolgen erst ab Warnstufe 1. Für 2G-konforme Studierende besteht die Möglichkeit, auf digitalem Wege (mittels QR-Code) eine automatisierte Schließberechtigung auf der Campus-Card zu erhalten (Studierende für die Dauer des Semesters); Bedienstete (3G) behalten ihre bisherigen Schließberechtigungen auf dem Dienstausweis.

Universität Göttingen: Eine 3G-Kontrolle findet insbesondere an den Eingängen des Zentralen Hörsaalgebäudes (ZHG) und des Verfügungsgebäudes (VG) statt. In den größeren Hörsälen außerhalb des ZHG wird eine systematische Kontrolle von der Dozentin oder dem Dozenten durchgeführt. Das Gleiche gilt für Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen.

Universitätsmedizin Göttingen: Es findet eine systematische Überprüfung statt. Die Kontaktdatenerfassung in den patientennahen Kursen findet mittels Elektronischer Anwesenheitserfassung (UMG-Eigenentwicklung) statt, in den übrigen Veranstaltungen mittels der Webanwendung „DarflichRein“.

Tierärztliche Hochschule Hannover: Vor den Lehrveranstaltungen wird eine direkte Kontrolle durch Beschäftigte durchgeführt.

Universität Hildesheim: Systematische Kontrolle von Impfausweisen, Zertifikaten auf einschlägigen Apps, Testzertifikate aller Teilnehmenden durch die Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen, Mensa, Bibliothek; keine Einlasskontrollen für die Gebäude (logistisch nicht möglich), aber zusätzliche Kontrollen in den Gebäuden durch Haus- bzw. Wachdienst. An der Universität Hildesheim besteht die Möglichkeit, das Zugangsverfahren durch das freiwillige Tragen sogenannter Einlassbändchen zu erleichtern.

Universität Lüneburg: An der Universität Lüneburg erfolgt für große Lehrveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden eine vollständige Zugangskontrolle aller Teilnehmenden durch einen Sicherheitsdienst am Eingang der Hörsäle. Für Lehrveranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmenden erfolgt die Zugangskontrolle vor Ort durch die Lehrenden der Lehrveranstaltung. Eingesetzt wird standardmäßig die CovPass Check-App. Alternativ wird analog kontrolliert.

Hochschule Osnabrück: Es werden an den großen Hörsaalgebäuden Einlasskontrollen durch Wachpersonal durchgeführt. In Veranstaltungen in Gebäuden ohne Eingangskontrolle führen Lehrende eine Überprüfung des 3G-Status durch. Die Zugangskontrollen werden durch eine digitale Lösung unterstützt: Geimpfte und genesene Hochschulmitglieder können über den Hochschul-Account mithilfe einer Web-Anwendung auf freiwilliger Basis ihr digitales Impfbzertifikat einscannen und auf diese Weise die Erfüllung der 3G-Voraussetzungen hinterlegen.

2. Welche Testmöglichkeiten gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 bieten die niedersächsischen Hochschulen ihren Studierenden an (bitte aufschlüsseln nach Hochschule und Art der Testmöglichkeit, und gegebenenfalls anfallende Kosten für die Studierenden angeben)?

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich darauf verständigt, dass die Länder durch entsprechende Verordnungen den Zugang zu Veranstaltungen auf der Grundlage der 3G-Regel ermöglichen. Umfasst sind alle Arten von Veranstaltungen und Festen (z. B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen, hierzu zählen auch alle Veranstaltungen des Hochschulbetriebes. Bereits mit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 25. August 2021 (sowie auch im Zuge der nachfolgenden Fassung der Corona-Verordnung

vom 22. September 2021) hat das Land Niedersachsen die Rahmenbedingungen geschaffen, damit die Studierenden zum Wintersemester 2021/2022 in die Hochschulen zurückkehren können.

Ziel des MPK-Beschlusses und auch der Landesregierung ist das Erreichen einer hohen Impfquote. Entsprechend haben auch der Wissenschaftsminister Björn Thümler und der LHK-Vorsitzende Prof. Dr. Joachim Schachtner wiederholt öffentlich zur Impfung aufgerufen. Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Studierende und sonstige Hochschulangehörige, die sich impfen lassen, können zeitnah den vollen Impfschutz erreichen. Bund und Länder haben Mitte August gemeinsam entschieden, dass Tests für Ungeimpfte kostenpflichtig werden sollen. Davon ausgenommen sind diejenigen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; für diese Personen bleiben Tests kostenlos. Niedersächsische Hochschulen haben in den letzten Monaten in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern teilweise besondere Testmöglichkeiten angeboten. Vermehrt gab es aber insbesondere auch spezielle Impfaufrufe und -aktionen. Erste Eindrücke an den Hochschulen deuten darauf hin, dass die Studierenden eine hohe Impfbereitschaft aufweisen. Entsprechend ist mit erfreulichen Impfquoten bei Studierenden zu rechnen (siehe nachstehende Ausführungen der Hochschulen). Der Bedarf für ergänzende Testungen dürfte daher eher geringer ausfallen. Für die Testung der Beschäftigten gelten nach derzeitigem Stand die bisherigen Regelungen fort. Hierbei unterstützt die Landesregierung die Hochschulen dadurch, dass bedarfsgerecht Tests zur Verfügung gestellt werden.

TU Braunschweig: Die TU Braunschweig bietet keine Corona-Tests für Studierende an. Nach ersten Erkenntnissen geht die Hochschule von einer Impfquote von 86 % (vollständige Impfung) bei den Studierenden aus.

TU Clausthal: Mit eigenen personellen Ressourcen wird ein Selbsttestzentrum (Selbsttest unter Aufsicht) in der Mensa des Studentenwerks von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.30 Uhr ermöglicht. Die Studierenden erhalten ein Dokument, dass das Testergebnis bescheinigt und 24 Stunden gültig ist. Dieses ist nur für Veranstaltungen an der Hochschule gültig. Nach ersten Erkenntnissen geht die Hochschule von einer Impfquote von über 80 % aus.

Universität Hannover: Es gibt einen zentralen Testort im Welfenschloss, an dem kostenpflichtige professionelle Testungen für 10 Euro vorgenommen werden. Alle Studierenden und Beschäftigten dürfen zudem zur Testung im Testort selbst einen Schnelltest mitbringen und sich damit dort kostenfrei testen lassen. Akzeptiert werden ausschließlich Tests von Roche, CLUNGENE, BOSON Biotech, LEPU MEDICAL. Personengruppen, die Anspruch auf kostenfreie Tests haben, können für diese Testungen nicht den Testort der Hochschule nutzen, sondern müssen z. B. die offiziellen Testzentren, aufsuchen. Punktuelle Erhebungen haben ergeben, dass sich die bundesweit an anderen Hochschulstandorten erhobenen Quoten zwischen 65 % und 90 % an Geimpften an der Universität Hannover bestätigen.

Medizinische Hochschule Hannover: Es werden keine Testangebote vorgehalten. Nach ersten Erkenntnissen liegt die Impfquote bei den Studierenden der Medizin/Zahnmedizin bei ca. 90 %, bei Studierenden der Bologna-Studiengänge bei ca. 93 %.

Universität Oldenburg: Für die Studierenden werden in Ausnahmefällen an den Annahmestellen Selbsttests zur Verfügung gestellt. Diese können unter Beobachtung („4-Augen-Prinzip“) durchgeführt werden. Belastbare und/oder verallgemeinerbare Daten zu Impfquoten liegen nicht vor.

Universität Osnabrück: Es wurde eine Kooperation mit einem Testzentrum eingegangen. Studierende können sich bis zum Ende des Jahres subventioniert (durch die Universität) testen lassen. Belastbare und/oder verallgemeinerbare Daten zu Impfquoten liegen nicht vor.

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig: An der Hochschule stehen als Testangebot Selbsttests zur Verfügung. Belastbare und/oder verallgemeinerbare Daten zu Impfquoten liegen nicht vor.

Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover: In der Einführungsphase besteht befristet eine begrenzte Testmöglichkeit, für das Semester sind begrenzte Möglichkeiten zu Selbsttests unter Aufsicht geplant. Da die Testangebote nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurden, geht die Hochschule von einer hohen Impfquote aus.

Universität Vechta: Aufgrund der hohen Impfquote (freiwillige Umfrage) und der Wirtschaftlichkeit hat sich die Universität gegen ein Testangebot vor Ort entschieden. Als Nachweis für Getestete gelten

daher nur aktuelle negative PCR-Tests (dieser ist 48 Stunden gültig) oder aktuelle negative Antigen-Tests (Schnelltest), dieser ist 24 Stunden gültig. Selbsttests werden nicht anerkannt und es besteht auch keine Möglichkeit, auf dem Campus oder vor Veranstaltungen einen Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen. Betroffene werden daher gebeten, einen entsprechenden Nachweis in den Testzentren des Landkreises Vechta aufzusuchen. Nach ersten Erkenntnissen geht die Hochschule von einer Impfquote von ca. 93 % aus.

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel: Für Studierende werden derzeit keine Testangebote vorgehalten. Nach ersten Erkenntnissen wird eine Impfquote von über 90 % angenommen.

Hochschule Hannover: Es besteht die Möglichkeit eines Selbsttests unter Aufsicht für Studierende, die den 2G-Status nicht nachweisen können. Es wird vermutet, dass die 2G-Quote bei den Studierenden hoch ist, weil das Testangebot wenig in Anspruch genommen wird.

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen: Die HAWK bietet in sogenannte Mini-Testzentren allen Studierenden die Möglichkeit zur Testung an, insbesondere dem Personenkreis, welcher nicht zu der 2G-Gruppe gehört (genesen und geimpft). Der Schnelltest muss vor den Augen einer zuständigen Person in einem Mini-Testzentrum durchgeführt werden und ist 24 Stunden gültig. Seit Semesterbeginn haben in den drei Standorten der Hochschule in Göttingen, Hildesheim und Holzminden ca. 100 Studierende davon Gebrauch machen können, um anschließend mit negativer Testung den Campus betreten zu können. Nach ersten Erkenntnissen wird eine Impfquote von bis zu 90 % angenommen.

Hochschule Emden/Leer: An allen drei Hochschulstandorten ist es möglich, COVID-19-Antigen-Selbsttests unter Aufsicht durchzuführen. Die Tests werden von der Hochschule eingekauft und zum Selbstkostenpreis angeboten. Dadurch ist sichergestellt, dass es sich um akkreditierte Testkits handelt. Eigene Testkits können daher nicht genutzt werden. Die Testung erfolgt zum Teil in Zusammenarbeit mit dem DRK. Der Kauf eines Selbsttests ist nach Vorzeigen des Studierenden- bzw. Mitarbeitendenausweises möglich. Im Anschluss erhalten die getesteten Hochschulmitglieder einen entsprechenden Nachweis. Nach ersten Erkenntnissen geht die Hochschule von einer Impfquote von ca. 90 % aus.

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth: An allen drei Studienorten werden auf dem Hochschulcampus jeweils Teststationen vorgehalten, in denen „bezeugte Selbstteste“ durchgeführt werden können. Die Kosten für die Studierenden-Selbsttests trägt derzeit die Hochschule. Nach ersten Erkenntnissen geht die Hochschule von einer Impfquote von ca. 90 % aus.

Universität Göttingen/Universitätsmedizin Göttingen: Mit dem nach wie vor kostenlos angebotenen Campus-Covid-Screen (CCS) wird ein risikominimierter Präsenzbetrieb im Wintersemester stattfinden. Nach ersten Erkenntnissen sind mehr als 80 % der Studierenden vollständig geimpft und weitere 10 % haben eine Erstimpfung erhalten.

Tierärztliche Hochschule Hannover: Für die Studierenden wird kein Testangebot vorgehalten. Nach ersten Erkenntnissen geht die Hochschule von einer Impfquote der Studierenden von rund 90 % bis 98 % aus.

Universität Hildesheim: Angebote zu beaufsichtigten Selbsttests sind noch in der Diskussion. Die Universität geht nach ersten Erkenntnissen von einer Impfquote über 90 % aus.

Universität Lüneburg: Es ist ein Testzentrum eingerichtet. Die Universität geht nach ersten Erkenntnissen von einer Impfquote von rund 90 % der Studierenden aus.

Hochschule Osnabrück: Für eine Übergangszeit bis zum 22.12.2021 wird an den Fakultäten jeweils an einer Teststation die Durchführung beaufsichtigter Selbsttests angeboten. Zugelassene Corona-Antigen-Selbsttests sind hierzu von den Studierenden mitzubringen. Das Angebot ist täglich auf zwei Stunden (i. d. R. 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr) begrenzt. Im Falle eines negativen Tests erhalten die Studierenden eine Bescheinigung zur Vorlage an der Hochschule, die für 24 Stunden gültig ist und den Gebäudezutritt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ermöglicht. Aufgrund erster Erkenntnisse (u. a. überschaubare Nachfrage in den Teststationen) wird der Anteil der geimpften Studierenden auf über 90 % geschätzt.

3. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der 3G-Regel durch alle Hochschulangehörigen, besonders durch Studierende an den Hochschulen in Niedersachsen, für die betroffenen Personen (bitte aufschlüsseln nach Hochschulgruppen, Hochschule und Art der rechtlichen Konsequenz)?

Die Regelungen der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Nach § 22 der o. g. Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen Verstöße gegen die §§ 4 bis 13 und die §§ 17 bis 20 Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Die genaue Höhe des Bußgeldes liegt im Ermessen der jeweiligen Ordnungskräfte.

Außer den bundesrechtlichen bzw. den landesrechtlichen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sind die Regeln der jeweiligen Hochschule (z. B. Hygienekonzepte) zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der 3G-Regel können die Hochschulen zudem ihr Hausrecht ausüben und Personen des Gebäudes verweisen. Lehrende dürfen aus diesem Grund z. B. auch eine Lehrveranstaltung abbrechen.